

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011
und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
SenFin – II A - H 1327 - 7/2006 –
Tel.: 9020 - 2384

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über den Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A. Problem

Nach Ablehnung des Berliner Normenkontrollantrages mit dem Ziel der Gewährung einer Teilentschuldung durch das Bundesverfassungsgericht am 19.10.2006 erfordert die finanzpolitische Situation des Landes Berlin dauerhafte Mehreinnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

B. Lösung

Mit dem Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer werden Mehreinnahmen bei der Grunderwerbsteuer und bei der Grundsteuer generiert. Zu diesem Zweck soll der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer von 3,5% auf 4,5% der Bemessungsgrundlage und der Hebesatz bei der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) von 660 vom Hundert auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages erhöht werden. Die Höhe der Mehreinnahmen für Berlin nach Finanzausgleich ist nachfolgend ersichtlich (Mio €):

Steuerart/Jahr	2007	2008	2009
Grunderwerbsteuer	91	86	86
Grundsteuer B	135	137	139
Insgesamt	226	223	225

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es erfolgt eine Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen in Höhe der unter B ausgewiesenen Mehreinnahmen für den Berliner Landeshaushalt.

E. Gesamtkosten
Keine.

F. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt
Keine.

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine.

I. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin – II A - H 1327 - 7/2006 –
Tel.: 9020 - 2384

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über den Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 und des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Vom 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hebesätze bei der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 2

Hebesatz bei der Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

- (1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.
- (2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 4

Änderung des Haushaltsgesetzes 2006/2007

§ 2 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 774) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006
 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 660 vom Hundertdes Steuermessbetrages festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Mit der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.2006 hat Berlin Gewissheit, dass es keine Sanierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft erhalten wird. Begründet wurde die ablehnende Haltung des Bundesverfassungsgerichts unter anderem damit, dass Sanierungshilfen einem strengen Ultima-ratio-Prinzip unterliegen. Sie sind nur dann verfassungsrechtlich zulässig und geboten, wenn die Haushaltsnotlage eines Landes relativ – im Verhältnis zu den übrigen Ländern – als extrem zu werten ist, und – absolut – nach dem Maßstab der dem Land verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben – ein so extremes Ausmaß erreicht hat,

dass ein bundesstaatlicher Notstand eingetreten ist. Ein bundesstaatlicher Notstand [...] setzt voraus, dass das Land alle ihm verfügbaren Möglichkeiten der Abhilfe erschöpft hat, so dass sich eine Bundeshilfe als einzig verbliebener Ausweg darstellt. Das Bundesverfassungsgericht orientiert sich bei seiner Begründung mehrfach an den Verhältnissen in Hamburg und verweist unter anderem auf nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeiten.

Der Senat hält deshalb eine Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer und eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für ein notwendiges und geeignetes Mittel, die Einnahmehbasis zu verbessern.

Der Bundesgesetzgeber hat den Kommunen im Grundsteuergesetz sowie im Gewerbesteuerengesetz die Möglichkeit eröffnet, den jeweiligen Hebesatz für ein oder für mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Der Senat hat sich dazu entschlossen, die Hebesätze für die Realsteuern für den Zeitraum von 2007 bis 2011 festzusetzen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 - Hebesätze bei der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Die Vorschrift enthält die Regelung über die nach dem Grundsteuergesetz erforderliche Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuern.

Die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) spielt in Berlin als Stadtstaat nur eine marginale Rolle. Der Hebesatz beträgt unverändert 150 vom Hundert des Steuermessbetrags. Die Formulierung entspricht (mit Ausnahme der Geltungsdauer) derjenigen in § 2 Haushaltsgesetz 2006/2007.

Bei der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit 2002 unverändert ein Hebesatz von 660 vom Hundert des Steuermessbetrages. Mit der Erhöhung des Hebesatzes auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages wird auch an dieser Stelle der Notwendigkeit der Verbesserung der Haushaltssituation Rechnung getragen. Berlin hatte bereits mit einem Hebesatz von 660 v.H. den bundesweit höchsten Hebesatz unter den Großstädten¹, mit der Erhöhung auf 810 v.H. setzt sich Berlin weit von den Großstädten mit den nächsthöheren Hebesätzen (Bremen 580 v.H., Hamburg 540 v.H.; Stand 24.10.2006) ab.

Aufgrund der im Grundsteuerrecht wirkenden Bewertungsvorschriften und der tatsächlichen Wertverhältnisse in den Städten spiegeln die unterschiedli-

¹ Bei der Grundsteuer B, bezogen auf alle deutschen Großstädte mit 500.000 und mehr Einwohnern. Auf Gemeindeebene liegt der Hebesatz bei der Grundsteuer B zwischen 0 v.H. und 900 v.H. (jeweils eine Gemeinde). Diese Beispiele sind jedoch „statistische Ausreißer“, da es sich bei der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in Baden-Württemberg (0 v.H.) um eine deutsche Exklave im schweizerischen Zollgebiet mit steuerlichen Sonderregelungen und bei der Gemeinde Dierfeld in Rheinland-Pfalz (900 v.H.) um eine Kleinstgemeinde mit lediglich 8 Einwohnern handelt.

chen Hebesätze jedoch nicht die tatsächliche Grundsteuerbelastung je Einwohner wider. Der mit dieser Regelung festgesetzte Hebesatz von 810 v.H. bedeutet eine Belastung je Berliner Einwohner gerechnet, die derjenigen der Einwohner von Hamburg im Jahr 2004 entspricht.

Zu § 2 - Hebesatz bei der Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Die Vorschrift enthält die Regelung über die nach dem Gewerbesteuergesetz erforderliche Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer.

Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer beträgt unverändert 410 vom Hundert auf den Steuermessbetrag. Die Formulierung entspricht (mit Ausnahme der Geltungsdauer) derjenigen in § 2 Haushaltsgesetz 2006/2007.

Zu § 3 - Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis zur Bestimmung der Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer ergänzt worden (Art. 105 Absatz 2 a, neuer Satz 2 GG). Mit dieser ab dem 1. September 2006 geltenden Neuregelung ist eine Stärkung der Steuerautonomie der Länder beabsichtigt. Neben der Steuersatzautonomie der Länder bleibt die Kompetenz des Bundes zur Festlegung einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage erhalten. Dadurch kann der Länderfinanzausgleich so ausgestaltet werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen eines Landes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes tatsächlich dem Land selbst verbleiben und nicht über den Finanzausgleich auf alle Länder verteilt werden.

Bis zur Überführung der Kompetenz zur Festlegung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer in die Zuständigkeit der Länder galt bundeseinheitlich ein Steuersatz von 3,5% auf die Bemessungsgrundlage. Dieser gilt weiter, wenn ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt. Mit der Erhöhung um einen Prozentpunkt auf 4,5% der Bemessungsgrundlage generiert Berlin – bei maßvoller Erhöhung des Steuersatzes – nennenswerte Steuer Mehreinnahmen, die die schwierige Haushaltslage Berlins verbessern.

Zu § 4 - Änderung des Haushaltsgesetzes 2006/2007

Die Neufassung des § 2 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 trägt dem Umstand Rechnung, dass einerseits die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 durch das vorliegende Gesetz geregelt werden soll, andererseits die Festsetzung für das Kalenderjahr 2007 bereits durch die geltende haushaltsgesetzliche Vorschrift getroffen worden ist; deren Neufassung dient daher dem Abgleich beider Gesetze in zeitlicher Hinsicht und vermeidet eine unnötige Doppelnormierung.

Zu § 5 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

- B. Rechtsgrundlage:
Grundgesetz, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Es erfolgt eine Belastung von Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen in Höhe der unter F ausgewiesenen Mehreinnahmen für den Berliner Landeshaushalt.
- D. Gesamtkosten:
Keine.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Höhe der Mehreinnahmen für Berlin nach Finanzausgleich ist nachfolgend ersichtlich (Mio €):

Steuerart/Jahr	2007	2008	2009
Grunderwerbsteuer	91	86	86
Grundsteuer B	135	137	139
Insgesamt	226	223	225

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

- G. Flächenmäßige Auswirkungen:
Keine.
- H. Auswirkungen auf die Umwelt:
Keine.

Berlin, den 7.11.2006

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Thilo Sarrazin
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

bisherige Regelung	neue Regelung
<p>(Wortlaut des § 2, Absatz 1 HG 06/07)</p> <p>Die Hebesätze für die Grundsteuer werden <u>für 2006 und 2007</u></p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert</p> <p>2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Hebesätze bei der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011</p> <p>Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für <u>die Kalenderjahre 2007 bis 2011</u></p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert</p> <p>2. für Grundstücke auf <u>810</u> vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p>(Wortlaut des § 2, Absatz 2 HG 06/07)</p> <p>Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird <u>für 2006 und 2007</u> auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Hebesatz bei der Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011</p> <p>Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für <u>die Kalenderjahre 2007 bis 2011</u> auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p>Grunderwerbsteuergesetz (Bundesgesetz)</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Steuersatz, Abrundung</p> <p>(1) Die Steuer beträgt 3,5 vom Hundert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer</p> <p>(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge die sich auf im Land Berlin belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.</p> <p>(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.</p>

<p>§ 2 Haushaltsgesetz 2006/2007 (bisherige Fassung)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006 <u>und 2007</u></p> <p style="padding-left: 40px;">1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 <u>und 2007</u> auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Änderung des Haushaltsgesetzes 2006/2007</p> <p>§ 2 des Haushaltsgesetzes 2006/2007 vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 774) wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006</p> <p style="padding-left: 40px;">1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert</p> <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.“</p>
---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Zu § 1 - Hebesätze bei der Grundsteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011 Grundsteuergesetz

vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 Art. 6 des Gesetzes vom 1. Sept. 2005 (BGBl. I S.2676, 2681)

§ 25 Festsetzung des Hebesatzes

- (1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).
- (2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.

Zu § 2 - Hebesatz bei der Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2007 bis 2011

Gewerbesteuergesetz

in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653)

§ 16

Hebesatz

- (1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermessbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) zu bestimmen ist.
- (2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

Zu § 3 - Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

Grundgesetz

vom 23. Mai 1949 (BGBl. I 1949, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)

Art. 105 Absatz 2 a

- (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

Grunderwerbsteuergesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676)

§ 11

Steuersatz, Abrundung

- (1) Die Steuer beträgt 3,5 vom Hundert.